

Top:

Beschlussvorlage FB 2/007/2005

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.12.2005	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
13.12.2005	Stadtrat	Entscheidung

Berufung der Gemeindegewahlleitung der Stadt Fürstenau und der Stellvertretung

Zur Ausübung des Amtes als Gemeindegewahlleiter der Stadt Fürstenau und Stellvertreter kann die Vertretung (Rat der Stadt Fürstenau) gemäß § 9 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Wahrung der Neutralität und Objektivität Bedienstete der Samtgemeinde Fürstenau berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

als Empfehlung an der Rat der Stadt Fürstenau

Zum Gemeindegewahlleiter der Stadt Fürstenau für die Kommunalwahlen 2006 wird Samtgemeindeoberamtsrat Paul Weymann berufen.

Zum Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters der Stadt Fürstenau für die Kommunalwahlen 2006 wird Samtgemeindeamtmann Franz Kormann berufen.

(Stünkel)
Fachbereich 2

(Selter)
Fachdienst I

(Kamlage)
Samtgemeindegemeindegewahlleiter

Anlagen